

Kommunalseminar

**Kurz und Knackig:
Kommunales Steuerrecht Teil I**

Melle, 28.04.2026

Till Hengelbrock, StB, M.S.c.

AGENDA

- I. Aktuelle Entwicklung zum steuerlichen Querverbund
- II. Unerkannte Betriebe gewerblicher Art
- III. Ausgewählte Umsatzsteuerthemen
 - *E-Rechnungspflicht (Gebührenbescheide)*
 - *Vorsteuerabzug bei asymmetrischem Entgelt*
 - *Biometrische Aufnahmen: Pass- und Meldewesen*
 - *Fremdeinleitung von Abwässern*

I.

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

OHNE STEUERLICHEN QUERVERBUND



Bad-BgA



dauerhaft defizitär



steuerliche Verlustvorträge,
Deckung der Verluste



**Energieversorgungs-
BgA**



regelmäßige Überschüsse



**Versteuerung der
Überschüsse**

MIT STEUERLICHEM QUERVERBUND



Bad-BgA



dauerhaft defizitär



BHKW



**Energie-
versorgungs-
BgA**



regelmäßige Überschüsse



Verringerte Steuerlast

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

§ 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG

Enge, wechselseitige technisch wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht zwischen Bad und Versorgungsbetrieb

Praxisfall: Blockheizkraftwerk liefert Energie an Schwimmbad

Voraussetzungen BMF v. 11.05.2016 – IV C 2

Installierte Leistung:	min. 50 kW
Abdeckung Wärmebedarf:	min. 25 %
Wirtschaftlichkeit:	Das BHKW darf ohne den Badbetrieb nicht wirtschaftlich sein. Wärmeabgabe an Dritte führt nicht selbstständig zur Wirtschaftlichkeit.
Nachweis der Wirtschaftlichkeit:	VDI Gutachten

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

BFH-Urteil vom 18.01.2023, I R 16/19

Tätigkeiten der Organtöchter sind nicht als Tätigkeiten der KG zu behandeln

-> BMF-Schreiben vom 05.05.2025 - IV C 2 - S 2706/00056/014/035

BFH-Urteil vom 29.08.2024, V R 43/21

Mittschlepptheorie

Kettenzusammenfassung

-> BMF-Schreiben vom 06.06.2025 - IV C 2 - S 2706/00061/002/081

BFH-Urteile über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

Alternativen Möglichkeiten zum BHKW

VKU, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, DStGB

1. Stellungnahme 14.06.2023 (Arten)
2. Stellungnahme 19.02.2024 (Kriterien)
3. Entwurf eines BMF-Schreiben 07.10.2024
4. **Finales BMF-Schreiben 10.10.2025**



Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

	Wärmepumpe	Hybride PV-Anlagen	Fernwärme
Zusammenfassung mit	<p>Netzbetriebs-BgA</p> <p>Umsatz aus Netzbetrieb muss min. 10 % des Gesamtumsatzes des zusammengefassten BgA betragen</p>	<p>Energieversorgungs-BgA</p> <p>Umsatz aus Energieversorgung muss min. 10 % des Gesamtumsatzes des zusammengefassten BgA betragen</p>	<p>Fernwärmeversorgungs-BgA</p> <p>Umsatz aus Fernwärmeversorgung muss min. 10 % des Gesamtumsatzes des zusammengefassten BgA betragen</p>
Installierte Leistung / Volumen	Elektrisch installierte Leistung 50 kW	Elektrisch installierte Leistung 50 kW	Wasservolumen von mindestens 750 Kubikmeter
Abdeckung Wärmebedarf	1/3 des rechnerischen Gesamtwärmebedarfs des Bades (Nebenträume)	1/10 des rechnerischen Gesamtwärmebedarfs des Bades (Nebenträume)	8/10 des rechnerischen Gesamtwärmebedarfs des Bades (Nebenträume)
Wirtschaftlichkeitsnachweis (VDI Gutachten)	entfällt	entfällt	Entfällt

II. Unerkannte Betriebe gewerblicher Art

Unerkannte BgA - Definition -

Hoheitliche Tätigkeit	Vermögensverwaltung	Betrieb gewerblicher Art
<p>Hoheitsbetriebe sind Betriebe juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen. Sie erfüllen spezifisch öffentlich-rechtliche Aufgaben, die dem Staat vorbehalten sind und staatlichen Zwecken dienen. Hoheitsbetriebe sind keine Betriebe gewerblicher Art und unterliegen daher nicht der Körperschaftsteuerpflicht.</p> <p>Beispiel: Straßenreinigung, Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung</p>	<p>Vermögensverwaltung bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts liegt vor, wenn Vermögen genutzt wird. Es handelt sich dabei um eine passive Tätigkeit zur Fruchtziehung aus vorhandenen Vermögenswerten, ohne dass eine aktive wirtschaftliche Betätigung oder Wettbewerb mit privaten Unternehmen stattfindet. Die reine Vermögensverwaltung begründet keinen Betrieb gewerblicher Art und unterliegt daher grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuerpflicht.</p> <p>Beispiel: Anlage von Kapitalvermögen, Vermietung von Immobilien</p>	<p>Betriebe gewerblicher Art sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen, außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.</p> <p>Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.</p> <p>Beispiel: Wasserversorgung, Stromversorgung, Betrieb eines Hallenbades</p>

Unerkannte BgA - Definition -

Betriebe gewerblicher Art sind alle **Einrichtungen** (außer LuF) einer jPdöR, die einer **nachhaltigen** (also mehrmals) **wirtschaftlichen** Tätigkeit zur **Erzielung von Einnahmen** dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPdöR **wirtschaftlich** hervorheben.

Einnahmeerzielungsabsicht ≠ Gewinnerzielungsabsicht

Als BgA gilt gem. § 4 Abs. 4 KStG auch die Verpachtung eines Betriebs gewerblicher Art, obwohl die reine Vermögensverwaltung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht besteuert wird.

Unerkannte BgA - Photovoltaikanlagen -

Freigrenze

Insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen. Die Grenze bezieht sich auf die gesamte jPdöR. Auch Altanlagen sind mit in die Grenze einzurechnen.

Zweistufige Prüfung

1. Prüfungsschritt (Objektbezogen)
2. Prüfungsschritt (Subjektbezogen)

Anlagen > 30 kw (peak) und Freiflächenanlagen fallen nicht in die subjektbezogen Prüfung der Freigrenze. Die Freigrenze gilt somit nur für Anlagen kleiner 30kwp auf unterschiedlichen Gebäuden.

Unerkannte BgA - Parkraumbewirtschaftung -



Bildquelle: martin-ueding.de

Unerkannte BgA - Parkraumbewirtschaftung -



Bildquelle: fraenkischer-wasserradweg.de

Unerkannte BgA - Parkraumbewirtschaftung -

Unselbstständige öffentliche Parkflächen

Sind in den Straßenkörper der öffentlichen Verkehrsfläche derart einbezogen, dass sie mit dieser eine Einheit bilden. Die unselbstständigen Parkflächen als Teil der öffentlichen Straße werden i. R. der StVO durch das Aufstellen von Parkuhren/Parkscheinautomaten gegen eine Parkgebühr bereitgestellt.

Beispiel:

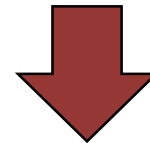
In den Straßenbereich integrierte öffentliche Parkbuchten und Parkstreifen

Selbstständige Parkflächen

Befinden sich außerhalb öffentlicher Straßen, sind aber mit diesen durch eine Zufahrt verbunden. Ihnen wird eine eigenständige Bedeutung beigemessen. Die selbstständigen (abgeschlossenen) Parkeinrichtungen werden auch mittels Parkscheinautomaten bereitgestellt.

Beispiel:

Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen, P&R



Betrieb gewerblicher Art

Unerkannte BgA

- Ausrichtung von Märkten -

Unterhält eine Gebietskörperschaft

- eine Marktverwaltung,
- die Wochenmärkte und Jahrmärkte veranstaltet und
- durch Verpachtung von Standplätzen Einnahmen erzielt,

ist die Marktverwaltung ein BgA, wenn sich die Marktverwaltung wirtschaftlich aus der Gesamtbetätigung der Gebietskörperschaft heraushebt.

Die Durchführung von Marktveranstaltungen ist nicht als Ausübung hoheitlicher Gewalt i.S.v. § 4 Abs. 5 KStG anzusehen. Es handelt sich vielmehr um eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, die in erster Linie dadurch charakterisiert ist, dass die Kommune den Marktbesuchern Gelegenheit zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit den Marktbesuchern bietet, BFH vom 26.02.1957, BStBl III 1957 S. 146. Die Überlassung von Standplätzen gegen Entgelt an die Besucher von Wochenmärkten ist auch dann keine hoheitliche Tätigkeit eines städtischen Marktbetriebs, wenn die Marktveranstaltungen auf öffentlichen Straßenflächen stattfinden.

 **Vorsicht i.d.R. nicht begünstigtes Dauerverlustgeschäft**

Unerkannte BgA

- Verpachtung von Gastronomie -

Die Verpachtung einer Gastwirtschaft mit Inventar ist die Verpachtung eines BgA und damit nach § 4 Abs. 4 KStG ein BgA.

BFH-Urteil vom 25.10.1989, BStBl II 1989 S. 868, BFH-Urteil vom 11.07.1990, BStBl II 1990 S. 1100, EuGH-Urteil vom 06.02.1997, UR 1997 S. 261.

Beispiel "Verpachtung einer Gaststätte"

Wird eine Gaststätte selbst betrieben, liegt ein BgA vor, wenn die Umsätze nachhaltig mehr als 45 T€ betragen. Wird eine Gaststätte mit Einrichtung verpachtet, liegt ein Verpachtungs-BgA vor, wenn die Umsatzgrenze von 45 T€ überschritten wird. Tückisch ist jedoch, dass es dabei auf den **Umsatz des Pächters** an kommt und nicht auf die Pachthöhe.



BMF-Urteil vom 15.12.2021

„Es liegt keine entgeltliche Verpachtung und damit kein Verpachtungs-BgA vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat. Das ist z. B. der Fall, wenn der Pächter einen Zuschuss mindestens in Höhe der Pacht erhält.“

Unerkannte BgA - Campingplatz -

Die Unterhaltung eines Zelt- oder Campingplatzes durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein BgA. Die Verpachtung eines Campingplatzes ist ebenso eine wirtschaftliche Tätigkeit, wenn nicht nur ein Grundstück, sondern ein mit den notwendigen Einrichtungen versehener Campingplatz überlassen wird (BFH-Urteil vom 07.05.1969, BStBl II 1969 S. 443)

Beispiel "Verpachtung eines Campingplatzes"

Wird ein Campingplatz selbst betrieben, liegt ein BgA vor, wenn die Umsätze nachhaltig mehr als 45 T€ betragen. Wird ein Campingplatz mit Einrichtung verpachtet, liegt ein Verpachtungs-BgA vor, wenn die Umsatzgrenze von 45 T€ überschritten wird. Tückisch ist jedoch, dass es dabei auf den **Umsatz des Pächters** an kommt und nicht auf die Pachthöhe.



BMF-Urteil vom 15.12.2021

„Es liegt keine entgeltliche Verpachtung und damit kein Verpachtungs-BgA vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat. Das ist z. B. der Fall, wenn der Pächter einen Zuschuss mindestens in Höhe der Pacht erhält.“

Unerkannte BgA - Beteiligungen -

Personengesellschaften

Die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG begründet einen BgA (BFH vom 25.3.2015, I R 52/13, BStBl II 2016, 172; BMF vom 8.2.2016, BStBl I 2016, 237; s.a. 2.1.9).

Beispiel:

OHG, KG, gewerbliche GbR, GmbH & Co. KG

Kapitalgesellschaften

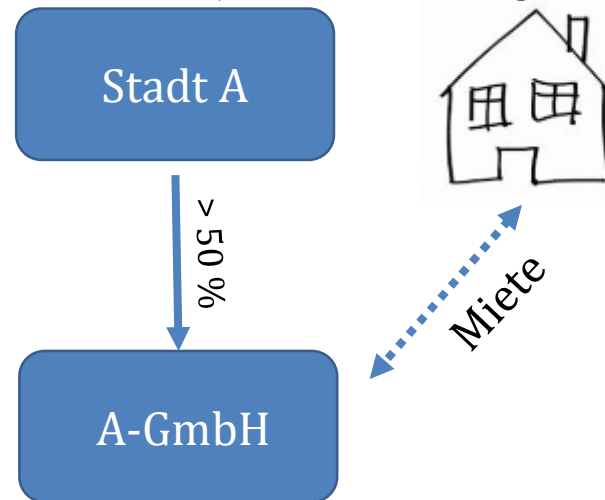
Das Halten einer Beteiligung an einer KapGes ist grds. als steuerfreie Vermögensverwaltung zu beurteilen. Dies gilt auch für das bloße „Halten“ einbringungsgeborener bzw. sperrfristbehafteter Anteile. Etwas anderes gilt, wenn die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung vorliegen oder die jPdÖR tatsächlich einen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt.

Beispiel:

GmbH, AG

Unerkannte BgA - Betriebsaufspaltung-

Soweit wesentliche Betriebsgrundlagen an eine Eigengesellschaft oder an eine von der jPdÖR beherrschte Beteiligungsgesellschaft vermietet bzw. verpachtet werden, liegen die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung vor. Grds. entsteht bei der jPdÖR ein Besitz-BgA „Verpachtung“.



➔ Das Risiko liegt insbesondere in der Beendigung der Betriebsaufspaltung z.B. durch Kündigung der Vermietung oder der Verminderung der GmbH-Anteile. In diesem Fall ist der Gewerbebetrieb unter Aufdeckung von stillen Reserven aufzulösen.

Unerkannte BgA - Handel mit Ökopunkten -

Ein BgA kann vorliegen, wenn die Gebietskörperschaft mit den Ökopunkten „handelt“, also die Ökopunkte (mit oder ohne Gewinnaufschlag) weiterverkauft und die allgemeinen Grundsätze für einen BgA erfüllt werden.

➔ Soweit die Ökopunkte durch Maßnahmen an land- und forstwirtschaftlichen Flächen entstanden sind, führt die Veräußerung ebenfalls zu ertragsteuerlich unbeachtlichen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Unerkannte BgA - Personalgestellung -

Die Gestellung von Personal durch eine jPdÖR gegen Erstattung der Kosten ist in den folgenden Fällen eine wirtschaftliche Tätigkeit, die ggfs. zur Annahme eines BgA führt:

- Personalgestellung aus dem Hoheitsbereich an einen BgA einer anderen jPdÖR
- Personalgestellung aus dem Hoheitsbereich an privatrechtliche Unternehmer, auch an eine Eigengesellschaft

Ausnahme: organisatorisch bedingter Zwänge, Straf- und Untersuchungsgefangenen

➔ Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt in den folgenden Fällen **nicht** vor:

- Personalgestellung aus dem Hoheitsbereich an eigene BgA
- Personalgestellung aus dem Hoheitsbereich an den Hoheitsbereich einer anderen jPdÖR (Amtshilfe)

Unerkannte BgA - Schülerfirmen -

Öffentliche Schulen werden kst-rechtlich prinzipiell dem hoheitlichen Bereich zugeordnet. Allerdings können auch wirtschaftliche Tätigkeitsfelder im eigentlich hoheitlichen Aktionsradius einer öffentlichen Schule bestehen. Als Schülerfirmen werden solche Gruppen von Schülern verstanden, die sich unter dem Dach einer Schule durch Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen aktiv am Markt betätigen.

Die Schülerfirmen sind beim Vorliegen der in § 4 KStG genannten Voraussetzungen als BgA zu beurteilen. Erzielt z.B. ein Schülerunternehmen nachhaltig einen steuerbaren Umsatz von mehr als 45.000 € im Jahr, muss grds. von einem stpfl. BgA ausgegangen werden. In diesen Fällen wird unterstellt, dass die Herstellung und Veräußerung von Waren oder die entgeltlichen Dienstleistungen den Umfang überschreiten, der zur Erfüllung der beruflichen Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen notwendig ist.

Eine Beurteilung als gemeinnütziger BgA ist beim Überschreiten der Wertgrenzen nicht möglich.

III.

Ausgewählte Umsatzsteuerthemen

§ 2b UStG – und jetzt?

Jahressteuergesetz 2015

§ 2 Abs. 3 UStG wird aufgehoben
§ 2b UStG wird eingefügt

05.11.2015

Jahressteuergesetz 2022

3. Verlängerungsoption
+ 2 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2025

16.12.2022

1. Verlängerungsoption
+ 4 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2021

01.01.2017

Änderung tritt in Kraft

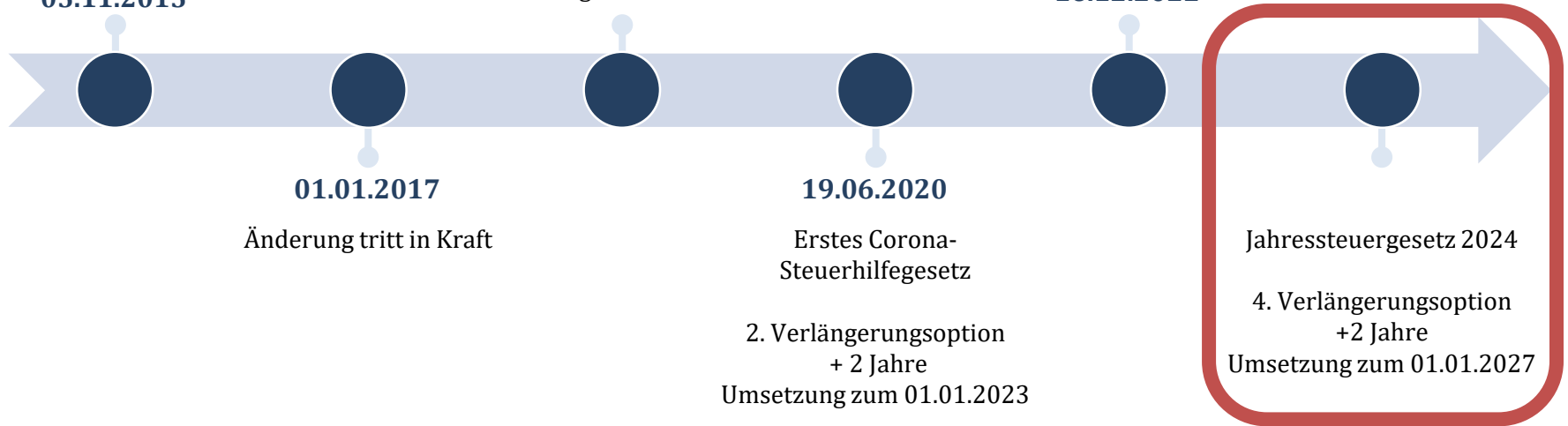
19.06.2020

Erstes Corona-
Steuerhilfegesetz

2. Verlängerungsoption
+ 2 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2023

Jahressteuergesetz 2024

4. Verlängerungsoption
+ 2 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2027



E-Rechnungspflicht

BMF-Schreiben vom 15.10.2024 / 15.10.2025

Welche Bereich sind betroffen?

B2B-Bereich: Erbringung einer Lieferung/Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen

Privat- und öffentlich-rechtliche Vertragsgrundlage (Rechnungen und Bescheide)

Ab wann gilt die Regelung?

Steuerbare Umsätze (§ 19 UStG) > 800 T€ = 01.01.2027

Steuerbare Umsätze (§ 19 UStG) < 800 T€ = 01.01.2028

Ausnahmen:

B2C-Bereich, Kleinunternehmer, Kleinbetragsrechnungen < 250 €, Fahrausweise

Asymmetrisches *Entgelt*

Wie kommt dauerdefizitäres Handeln zustande?

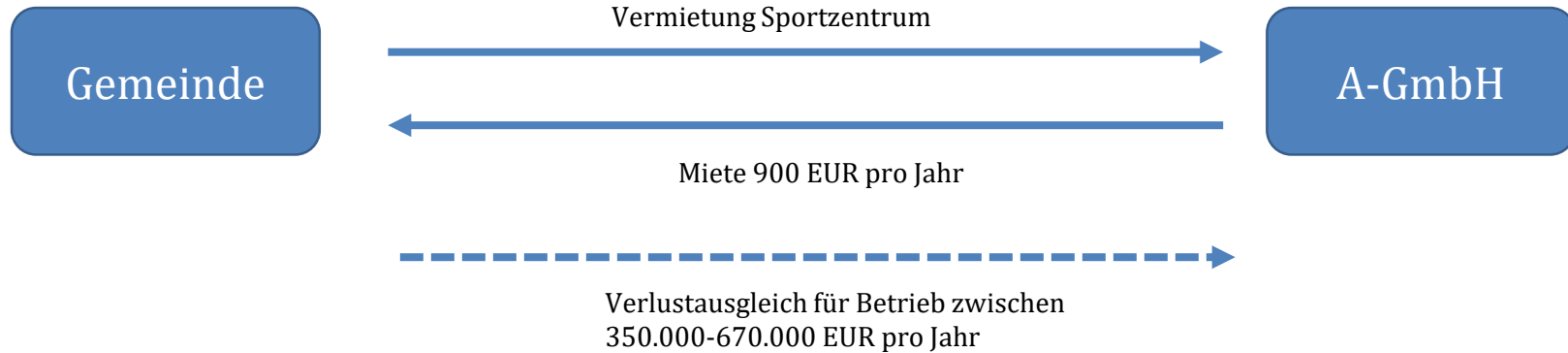
- Marktsituation
- Finanzierung durch andere Quellen (Zuschüsse)
- Sozialpolitische Erwägungen

Steuerrechtliche Fragestellungen

- Körperschaftsteuer
 - > verdeckte Gewinnausschüttung
- Umsatzsteuer
 - > Leistungsaustausch
 - > Vorsteuerabzug

Asymmetrisches *Entgelt*

VoSt aus Errichtung
Sportzentrum **1,8 Mio. EUR**



Kostendeckungsquote:
0,13% - 0,26 %

Asymmetrisches *Entgelt*

Rechtsprechung zur Unternehmereigenschaft bei nicht kostendeckendem Entgelt:

- EuGH, Urt. v. 12.05.2016, C-520/14, Gemeinde Borsele
- BFH, Urteil vom 15.12.2016, V R 44/15 (BStBl. II 2026)
- BFH, Urt. v. 28.06.2017 – XI R 12/15 (BStBl. II 2026)
- BFH, Beschl. v. 22.6.2022 – XI R 35/19, BFH/NV 2023, 39
- BFH, Urt. v. 17.04.2024 – XI R 13/21 (BStBl. II 2024, 801)
- EuGH, Urt. v. 04.07.2024 - Rs. C-87/23 – Latvijas Informācijas un komunikācijas tehnoloģijas asociācija

BMF-Schreiben vom 20.01.2026

„Umsatzsteuerliche Behandlung von dauerdefizitär betriebenen Einrichtungen unter gleichzeitiger Gewährung öffentlicher Zuschüsse“

Asymmetrisches Entgelt

Abschnitt 2.3.Abs. 1b UStAE (neu) Vermutung und Widerlegung der Vermutung

Vermutung einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit auf Grund der Kostendeckungsquote:

Besteht im Rahmen der Gesamtbetrachtung zwischen Einnahmen und Kosten ein deutliches Missverhältnis (Asymmetrie) und somit eine unzureichende Kostendeckung, kann der erforderliche Zusammenhang zwischen dem gezahlten Betrag und der Erbringung der Leistung fehlen. Bei einer Kostendeckungsquote von **bis zu 3 %** wird daher widerlegbar davon ausgegangen, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit des Leistenden vorliegt. Die Prüfung der Kostenunterdeckung bezieht sich jeweils auf die einzelne Tätigkeit des Unternehmers. Dabei sind die Kosten um die erhaltenen Zuschüsse zu mindern. Nimmt der Unternehmer eine Tätigkeit neu auf, ist auf die voraussichtliche Kostendeckung abzustellen.

Widerlegung der Vermutung einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit:

Die Vermutung der Annahme einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit nach Nummer 1 kann unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen die Tätigkeit erfolgt ist, widerlegt werden. Entspricht die Tätigkeit des Leistenden den Umständen, unter denen eine derartige Leistung gewöhnlich erbracht wird, und ist das Entgelt angemessen und allgemein (markt)üblich, ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem zu entrichtenden Gegenwert und damit eine wirtschaftliche Tätigkeit zu bejahen (vgl. BFH-Urteile vom 28.06.2017 – XI R 12/15, BStBl II 2026 S. XXX, und vom 17.04.2024 – XI R 13/21, BStBl II S. 801). In der gebotenen Gesamtwürdigung sind neben dem Auftreten am Markt die Anzahl der Kunden sowie die Höhe der Einnahmen zu berücksichtigen.

Asymmetrisches Entgelt

Ermittlung Kostendeckungsgrad pro Tätigkeit

- = $\frac{\text{Entgelt}}{\text{Kosten ./. Zuschüsse}}$
- Falls deutlicheres Missverhältnis → mglw. kein Unternehmer
- Bei Kostendeckungsgrad < 3 % → Vermutung kein Unternehmer

Widerlegung der Vermutung möglich

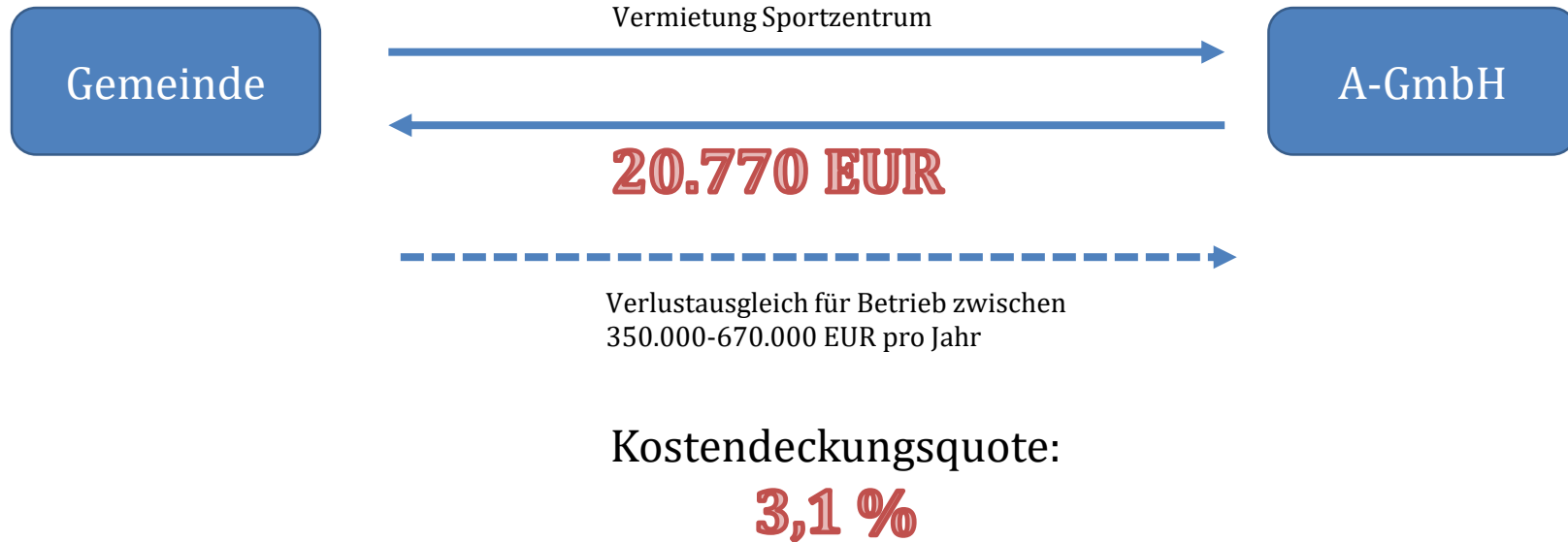
- Konkrete Umstände des Einzelfalls
- Angemessenes und marktübliches Entgelt
- Auftreten am Markt, Anzahl Kunden, Höhe Einnahmen

Beachte: Saldierung Einnahmen und Zuschüsse

- Rechtliche + tatsächliche Verknüpfung zwischen Entgelt und Zuschuss/Verlustausgleich
- Widerlegung Vermutung besonders schwierig

Asymmetrisches Entgelt

VoSt aus Errichtung
Sportzentrum **1,8 Mio. EUR**



Biometrische Aufnahmen: Pass- und Meldewesen



Quelle:

<https://www.mz.de/lokal/koethen/bald-nur-digitalfotos-erlaubt-verwaltungen-in-koethen-und-umgebung-bekommen-technik-fur-biometrische-fotos-4036920>

Quelle:

<https://www.neu-wulmstorf.de/buergerservice/dienstleistungen/biometrie-station>

Biometrische Aufnahmen: Pass- und Meldewesen

Nach dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 dürfen ab dem 1. Mai 2025 ausschließlich digitale Lichtbilder für die Beantragung hoheitlicher Dokumente genutzt werden.

Diese Lichtbilderfassung kann in der Behörde erfolgen:

- Nutzung des von der Bundesdruckerei bereitgestellten Aufnahmesystems
- Nutzung der Erfassungstechnik eines anderen Herstellers

Gebühr (PAuswGebV, PassV und AufenthV) von derzeit **6 Euro**.

Biometrische Aufnahmen: Pass- und Meldewesen-

Finanzministerien Mecklenburg-Vorpommern v. 16.10.2025

Finanzministerien Schleswig-Holstein v. 29.09.2025

Ausstellung von Ausweisdokumenten	Private Verwendung
<p>Danach unterliegt die Anfertigung biometrischer Lichtbilder durch eine Behörde mittels Lichtbildaufnahmegerät nicht der Umsatzsteuer, sofern die Bilder ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausstellung von hoheitlichen Ausweisdokumenten (z.B. Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel) erstellt werden. Die Passbilder dürfen ausschließlich für die bei der jeweiligen Behörde beantragten Ausweisdokumente verwendet werden - eine darüber hinausgehende Nutzung muss ausgeschlossen sein. Ist das der Fall, gilt die Anfertigung der Lichtbilder als Nebenleistung zur nicht steuerbaren Ausstellung von Ausweisdokumenten und ist damit ebenfalls nicht umsatzsteuerbar.</p>	<p>Können die Lichtbilder darüber hinaus für weitere (private) Zwecke verwendet werden, entsteht eine Wettbewerbssituation zu privaten Anbietern, die zu einer umsatzsteuerbaren Leistung vor dem Hintergrund des § 2b UStG führt.</p>
Nicht Steuerbar	Steuerbar

Abwasserfremdeinleitung

Die **eigene** Abwasserbeseitigung findet gem. § 2b Abs. 1 UStG außerhalb des Wettbewerbs statt.

Fremdeinleitung

Eine Nachbarkommune führt die Aufgabe der Reinigung der Abwässer als Erfüllungsgehilfe für eine andere Gemeinde durch (Mandatierte Aufgabenübertragung)

- Kleinere Gemeinden verfügen häufig über keine eigene Abwasserreinigungsanlage
- Geografische Gegebenheiten

 **Umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch?**

Abwasserfremdeinleitung

Bayerisches Landesamt für Steuern vom 15.02.2023

Öffentlich-rechtliche Verträge

Die Reinigung von Fremdwässern ist keine unternehmerische Tätigkeit, weil kein realer Markt besteht. Ohne das gemeindliche Kanalnetz ist die Abwasserbeseitigung faktisch unmöglich; dieses Netz steht im Eigentum der öffentlichen Hand. Ein paralleles privates Kanalnetz wäre genehmigungspflichtig, der Betrieb privater Kläranlagen scheitert regelmäßig am gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang.

Damit gibt es keinen privaten Marktteilnehmer, der ohne Zustimmung Abwasser in ein eigenes Netz oder eine eigene Kläranlage einleiten lassen könnte. Ein privater Klärwerksbetreiber könnte mangels Anschlussmöglichkeit keine Kunden gewinnen; etwaiger Wettbewerb bleibt daher rein hypothetisch.

Nicht Steuerbar

Privatrechtliche Verträge

Wenn die Fremdeinleitung – falls rechtlich zulässig – von einer öffentlich-rechtlichen auf eine privatrechtliche Vertragsgestaltung umstellt wird, liegt kein Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt mehr vor.

§ 2b UStG fände dann keine Anwendung. Die Fremdeinleitungsleistungen wären als steuerpflichtige sonstige Leistungen zu behandeln; der Abwasserbetrieb wäre insoweit Unternehmer und anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigt. Entscheidend ist, dass die Wahl der privatrechtlichen Handlungsform rechtlich zulässig ist.

Steuerbar

Cannabis-Anbauvereine

OFD Frankfurt vom 09.12.2024

Cannabis-Anbauvereinigungen nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) sind keine nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Körperschaften.

Begründung:

Insbesondere sind sie nicht selbstlos tätig, da nach § 1 Nummer 13 KCanG der Zweck der Anbauvereinigungen der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder ist.

„Kiffen“ ist nicht gemeinnützig



Quelle: verilife.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ACCURA-JANOS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Postfach 100106, 32501 Bad Oeynhausen

Telefon: 05731 / 156999-0